

**Gesetz über die Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerks-,  
Hütten- und Salinenbesizes an eine Aktiengesellschaft. \*)**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1.**

Zum Zwecke der Verwaltung und Ausbeutung der der staatlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung unterstehenden Betriebe und Berechtigungen wird eine Aktiengesellschaft gebildet.

**§ 2.**

I Das Staatsministerium der Finanzen hat die gesamten Aktien für den Bayerischen Staat zu übernehmen.

II Die Vertretung des Staates als Aktionär der Gesellschaft erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen.

III Zur Veräußerung oder Verpfändung von Aktien, zur Herausgabe besonderer Gattungen von Aktien (Vorzugsaktien usw.) und zur Erhöhung des Aktienkapitals, soweit die Aktien nicht in der Hand des Staates bleiben sollen, ist die Zustimmung des Landtags erforderlich.

**§ 3.**

Die Gesellschaft führt die Geschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf Grund eines mit dem Bayerischen Staate abzuschließenden Vertrags, der ebenso wie jede Änderung der Genehmigung des Landtags bedarf.

**§ 4.**

Das Staatsministerium der Finanzen hat dem Landtage den Jahresabschluß mit dem von den Organen der Gesellschaft erstatteten Geschäftsbericht auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung alsbald vorzulegen; der Vorlage ist ein Verzeichnis der Veränderungen am Liegenschaftsbesize der Gesellschaft beizugeben.

\*) Die Verordnung vom 31. März 1924 (GVB. S. 138) ist vom Landtage nicht genehmigt worden. An ihre Stelle tritt dieses Gesetz.

§ 5.

I Die bei der Errichtung der Gesellschaft vorhandenen Beamten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung treten in diesem Zeitpunkt in den Dienst der Gesellschaft über und gelten damit als ohne Gehalt aus dem Staatsdienste beurlaubt.

II Diejenigen unwiderruflichen Beamten, die ihre Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen, um als Privatangestellte in der Gesellschaft weiter zu dienen, haben Anspruch auf Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach entsprechender Maßgabe der für die Staatsbeamten jeweils geltenden Grundsätze, wenn sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder infolge dauernder Dienstunfähigkeit aus dem Dienste der Gesellschaft ausscheiden. Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Angestellten haben Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge aus der Staatskasse nach entsprechender Maßgabe der für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten jeweils geltenden Grundsätze. Den gleichen Anspruch haben die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die nach Satz 1 in den Dienst der Gesellschaft übergetreten und aus ihm durch Tod ausgeschieden sind. Die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste geschlossen wurde, haben keinen Versorgungsanspruch.

III Die gleichen Ansprüche (Abs. II) entstehen, wenn ein in den Dienst der Gesellschaft übergetretener vormals unwiderruflicher Staatsbeamter infolge einer Kündigung seitens der Gesellschaft ausscheidet, es sei denn, daß zur Kündigung ein wichtiger Grund vorliegt, der auch im Beamtenverhältnisse die Dienstentlassung zur Folge haben würde. Der Anspruch, auf den jedes anderweitige Einkommen anzurechnen ist, wird fällig, sobald die Gesellschaft die Zahlung der Gehaltsbezüge einstellt.

IV Die Versorgungsbezüge richten sich nach der bei dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste bekleideten Staatsstellung und den sonstigen in diesem Zeitpunkte gegebenen Verhältnissen. Die nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst im Dienste der Gesellschaft verbrachte Zeit wird auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet. Ferner sind Bezüge, die der Angestellte oder seine Hinterbliebenen aus einer gesetzlichen oder aus einer von der Gesellschaft auf ihre Kosten zu seinen oder seiner Angehörigen Gunsten abgeschlossenen Versicherung, insbesondere einer Unfall-, Alters- oder Invalidenversicherung erhalten, auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit sie zusammen mit diesen die Versorgungsbezüge übersteigen, die zu zahlen wären, wenn der Beamte bis zum Tage des Ausscheidens aus dem Dienste der Gesellschaft in der zuletzt von ihm bekleideten Staatsstellung geblieben wäre. Die Anrechnung unterbleibt, insoweit die Versorgungsbezüge aus eigenen Beiträgen des Angestellten herrühren.

§ 6.

Vorstehende Vorschriften (§ 5) finden auf die Beamten der früheren Bergämter St. Ingbert und Mittelberzbach entsprechende Anwendung, wenn sie sich spätestens 6 Monate nach Ablauf der Zeit, in der sie als vom Bayerischen Staate in den Dienst der französischen Bergwerksverwaltung beurlaubt gelten, zum Dienstantritte bei der Gesellschaft melden.

§ 7.

Das Staatsministerium der Finanzen wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die aus Anlaß der Gründung der Gesellschaft notwendig werdenden Eigentums- und Rechteübertragungen vorzunehmen sowie im Falle des Bedarfs bis zur Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft Darlehen zu geben oder Anleihen aufzunehmen oder für solche bis zur gleichen Höhe Bürgschaft zu leisten.

§ 8.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von staatlichen und gemeindlichen Abgaben befreit.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 1. April 1927. Im Namen des Landtags: Dr. Königbauer, Präsident.  
Das Gesamtministerium: Dr. Held. Gürtner. Stügel. J. B. Dr. Korn. Dr. Krausned.  
Oswald. Fehr.